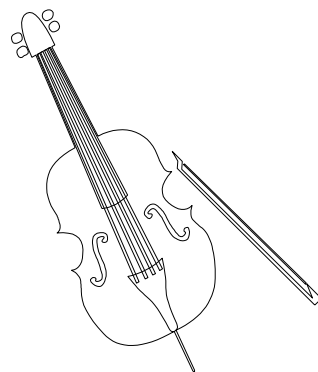




Unterrichtsvereinbarung



zwischen: Dorothea Lehle
Indianaring 36
76149 Karlsruhe

(Lehrerin; Mitglied im Tonkünstlerverband)

und: geboren am
.....
.....

(Schüler/in)

Hat der/die Schüler/in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird diese Vereinbarung mit dem/der gesetzlichen Vertreter/in geschlossen.

.....
Name (gesetzliche/r Vertreter/in)

.....
Anschrift

.....
Telefon

Zwischen der Lehrerin und dem/der Schüler/in (gesetzliche/r Vertreter/in) wird folgendes vereinbart:

1. Die Lehrerin übernimmt den Unterricht im Fach/in den Fächern:

.....
.....

2. Der Unterricht beginnt am und ist unbefristet. Die ersten Unterrichtsstunden/Monate gelten als Probezeit.

3. Das Unterrichtsjahr richtet sich zeitlich an dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg aus. Der Unterricht entfällt an den gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg.

4. Der Unterricht wird in den Räumen der Lehrerin des/der Schüler/in in durchgeführt.

Die Lehrerin erteilt den Unterricht in voller Verantwortung für sachgemäße und regelmäßige Unterweisung.

Der/die Schüler/in verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich zu besuchen und zu Hause in erforderlichem Umfang zu üben.

5. Der Unterricht findet mal in der Woche statt.
Die Dauer des Unterrichts beträgt Minuten.
Der Unterricht wird erteilt als Einzelunterricht
 als Gruppenunterricht zu mindestens bis höchstens Schüler/innen.

6. Bei Erkrankung der Lehrerin oder des/der Schülers/in endet die Verpflichtung zur Honorarzahung nach einer Krankheitsdauer von 4 Wochen. Sie beginnt wieder in dem Monat, in dem der Unterricht wieder aufgenommen wird.
Bei sonstigem Unterrichtsausfall gilt folgendes: Bei Verhinderung der Lehrerin holt sie den Unterricht nach Möglichkeit nach. Ist dies nicht möglich, so verliert die Lehrerin für die ausgefallene Unterrichtszeit den Honoraranspruch.
Bei Verhinderung oder Säumnis des/der Schülers/in bleibt der Honoraranspruch der Lehrerin bestehen. Wird die Verhinderung mindestens eine Woche vorher der Lehrerin mitgeteilt, so holt sie den Unterricht nach Möglichkeit nach.

7. Die Lehrerin hat Anspruch auf ein Jahreshonorar in Höhe von €, das in 12 gleichen Raten zu je € jeweils bis zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig ist. Eine Änderung des Honorars ist jeweils zu Beginn des Schuljahrs möglich. Sie muss dem/der Schüler/in bzw., dem/der gesetzlichen Vertreter/in mindestens 8 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

8. Diese Vereinbarung kann jeweils zum Quartalsende gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der Probezeit kann die Vereinbarung von beiden Seiten durch einfache Mitteilung in der Unterrichtsstunde gekündigt werden. § 627 BGB findet auf diese Vereinbarung keine Anwendung.

9. Der/die Schüler/in darf sich an öffentlichen Aufführungen nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrerin beteiligen.

10. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder über ihr Bestehen ist der Gerichtsstand Karlsruhe zuständig. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

11. Sonstige Vereinbarungen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Karlsruhe, den
.....
(Schüler/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in)

Karlsruhe, den
.....
(Lehrerin)